

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0052/22/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Windpark Geilenkirchen Lindern GmbH & Co.KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Nordex Delta4000 N149/4.0-4.5 mit 105 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 149 m gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer Vorrangzone in Geilenkirchen-Lindern auf den Grundstück Gemarkung Lindern Flur 8, Flurstück 35/1. Die Anlage dient als Ersatz von zwei Windenergieanlagen des Typs E-40/5.40 (WEA 5) und des Typs MD 70 (WEA 6) im Rahmen eines genehmigten Repowering. Die Änderung bezieht sich auf den nächtlichen Betriebsmodus.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 20 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.1 - 20 oder mehr Windkraftanlagen - Spalte 2 „X“ der Anlage 1 UVPG und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die bestehenden Windenergieanlagen wurde jedoch bereits im Jahre 2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Änderungsvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Auswirkungen bis in die Niederlande sind nicht gegeben und nicht zu erwarten. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweise kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die beantragte Änderung nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 16.11.2022

Der Landrat

gez.

Pusch